

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich wende mich heute mit aktuellen Informationen und aus Anlass der bevorstehenden Hauptabrechnung an Sie und hoffe, dass Sie auch in diesem Jahr mit unserem Service zufrieden waren. Für Rückfragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter/innen und ich gerne zur Verfügung. Bitte finden Sie Ihre/n Ansprechpartner/in [hier...](#)

Mit den besten Grüßen

Dr. Sandra CSILLAG
Geschäftsführerin

Verwertungsgesellschaftengesetz neu



Kürzlich wurde das neue [Verwertungsgesellschaftengesetz 2016](#) im Nationalrat beschlossen. Es basiert weitgehend auf der EU-Richtlinie für die kollektive Verwaltung von Urheberrechten. Die darin enthaltenen Zielsetzungen Transparenz, Mitbestimmung der Bezugsberechtigten, Berichtspflichten, Sparsam- und Verhältnismäßigkeit der Verwaltung waren zwar bereits bisher Eckpfeiler des österreichischen Gesetzesrahmens für unsere Tätigkeit. Allerdings machen die sehr **detaillierten Anforderungen zur Mitgliedschaft** und zur Unternehmensverfassung, zu den **Berichts- und Informationspflichten gegenüber Bezugsberechtigten und Nutzern einige Maßnahmen in der Literar-Mechana** erforderlich, die teilweise mit hohen Kosten verbunden sind. Wir werden Sie darüber noch gesondert informieren. Die Literar-Mechana wird sich jedoch bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Verpflichtungen wie in der Vergangenheit auch von den **Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und des Kostenbewusstseins bei optimaler Serviceorientierung** leiten lassen.

Reprografievergütung – Ausschüttung an Verlage

Bereits Ende 2015 hat der EuGH in einem belgischen Verfahren entschieden, dass **Verlage in Belgien keinen Anspruch auf Repografievergütung** haben. Der Entscheidung lag **belgisches Recht** zugrunde, von dem sich die **österreichische Rechtslage allerdings unterscheidet**.

In **Deutschland** hat der Bundesgerichtshof (BGH) vor kurzem in einem ähnlichen Verfahren gegen unsere deutsche Schwestergesellschaft, die VG Wort, und ihren Verteilungsplan entschieden. Es handelt sich dabei um eine Entscheidung des deutschen Höchstgerichtes **nach deutschem Recht**. Von dieser Entscheidung betroffen sind **aller Wahrscheinlichkeit nach** auch Tantiemen, die die Literar-Mechana von der VG WORT an solche **österreichische Autor/inn/en und Verlage**, die bei der Literar-

Mechana **bezugsberechtigt** sind, weiterleitet. Wir sind darüber bereits im Gespräch mit der VG Wort. **In welchen Fällen, in welcher Höhe und wann** es zu Nachzahlungen an Autor/inn/en bzw Rückzahlungen von Verlagen kommen wird, ist gegenwärtig nicht absehbar. Dazu müssen die Entscheidungen der zuständigen Gremien in der VG Wort abgewartet werden. Die VG WORT prüft auch im Einzelnen, inwieweit die Aussage des Gerichts Lösungsmöglichkeiten für die Fortsetzung einer gemeinsamen Rechtswahrnehmung für Autor/inn/en und Verlage eröffnet. Die Literar-Mechana stellt aber sicher, dass die **bei der Literar-Mechana bezugsberechtigten Autor/inn/en ihre Ansprüche gegenüber der VG Wort wahren** können, sofern sie von den Auswirkungen des BGH-Urteils betroffen sind, und soweit dies von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckt ist.

Nach der Einschätzung der Literar-Mechana haben die beiden erwähnten Urteile **derzeit keine unmittelbaren Auswirkungen** auf die Verteilung der österreichischen Tantiemen durch die Literar-Mechana. Der österreichische Gesetzgeber hat im Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 die Verteilungspraxis der Literar-Mechana **ausdrücklich bestätigt**.

Ungeachtet dessen wird die Literar-Mechana die Entwicklungen in Europa zum Anlass nehmen, **allenfalls erforderliche Weichenstellungen für zukünftige Verteilungen** zu treffen. Hierbei wird der **partnerschaftliche Grundgedanke der Literar-Mechana**, die **gleichgerichteten Interessen von Autor/inn/en und Verleger/inne/n** wirksam zu vertreten, ebenso maßgebend sein wie das **allseitige Bedürfnis nach Rechtssicherheit**. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es nach österreichischem Recht unzulässig ist, die Verteilungspraxis rückwirkend zu ändern. Ihre Ansprechpartner bei Rückfragen: [Dr. Sandra Csillag](#), [Mag. Michael Kavouras](#)

Online-Meldesystem

Unser Online-Meldesystem wird derzeit einem technischen und Sicherheits-Update unterzogen. In dieser Zeit ist es offline. Bitte um Ihr Verständnis! Etwa ab dem 10. Juni 2016 können Sie wieder wie gewohnt Meldungen in den Bereichen **Wissenschaft, Journalisten** und **Hörfunk/Fernsehen** auch online abgeben. Es ist über unsere Homepage www.literar.at oder direkt unter <https://meldungen.literar.at> abrufbar.

Hauptabrechnung

Der Versand der Hauptabrechnung erfolgt im Zeitraum 24. Juni bis 14. Juli 2016. Die Überweisungen finden ab dem 14. Juli 2016 statt.

Hörfunk und Fernsehen – Auszahlung des Nachverrechnungszuschlags im Rahmen der Hauptabrechnung im Sommer

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass uns das neue Verwertungsgesellschaftengesetz vorschreibt, Tantiemen zur Gänze spätestens **binnen neun Monaten** nach Abschluss des Geschäftsjahres an die Bezugsberechtigten auszuschütten. Die Teilbeträge Ihrer Jahresabrechnung, die Sie in der Vergangenheit als „Nachverrechnungszuschlag“ im Rahmen der Dezemberverrrechnung erhalten haben, müssen daher künftig bereits im Sommer an Sie ausbezahlt werden. Wir haben dem schrittweise seit der Hauptabrechnung im Jahr 2015 entsprochen. Ab dem Jahr 2017 werden Sie Anteile aus der Inlandsverrechnung nur mehr im Rahmen der Hauptabrechnung im Sommer erhalten. **Nur zur Klarstellung:** Dies ändert aber nichts an der Höhe der Tantiemen; sie erhalten sie nur früher. Unberührt von dieser Regelung bleiben die Auslandstantiemen, die auch weiterhin im Rahmen der Dezemberrauschüttung an Sie weitergeleitet werden.

Bankverbindung

Sollten Sie Ihre **Bankverbindung** in letzter Zeit geändert haben, ersuchen wir Sie, unserer **Buchhaltung** die neue Kontonummer so bald wie möglich **schriftlich (IBAN/BIC)** bekannt zu geben, damit wir Fehlüberweisungen vermeiden können.

Ihre Ansprechpersonen für Rückfragen: [Kamani Thilakaratne](#), [Michaela Schwab](#)

E-Mail-Adresse

Sollten wir von Ihnen noch keine aktuelle **E-Mail-Adresse** haben, bitten wir Sie, uns diese bekannt zu geben. Ihre Ansprechperson für Rückfragen: [Petra Rauch-Schmithausen](#)

Nächste Meldetermine

Bitte melden Sie die Termine Ihrer Hörfunk- und Fernsehsendungen in Österreich bis spätestens 3. November 2016 für die Nachverrechnung. Eine detaillierte Übersicht über alle wichtigen Termine und Fälligkeitsdaten finden Sie [hier..](#)

Wissenschaft, Sachbuch, Presse

Bitte melden Sie **ausschließlich an die Literar-Mechana**, da eine Abrechnung sonst erschwert wird. Die Weiterleitung an die VG WORT nehmen wir selbständig vor.

Einkommenssteuer/Änderung der Umsatzsteuerpflicht oder -befreiung

Sollten Sie für Ihre Einkommenssteuer die Jahreskontoauszüge von der Literar-Mechana für das Jahr 2015 benötigen, wenden Sie sich bitte an unsere Buchhaltung. Weiters bitten wir Sie, uns allfällige Änderungen betreffend Umsatzsteuerpflicht oder –befreiung so bald wie möglich schriftlich mitzuteilen. Ihre Ansprechpersonen für Rückfragen: [Kamani Thilakaratne](#), [Michaela Schwab](#)

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, AUSTRIA

FN: 127765s • DVR: 0732010 • UID: ATU16311006

Tel: +43 1 5872161 • Fax: +43 1 5872161-9

Email: office@literar.at • www.literar.at

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr empfangen wollen, antworten Sie bitte an newsletter@literar.at mit dem Betreff „Abmelden“.